

# Info-Brief

2021-04

## **Aktuelles zur Situation um die Corona-Pandemie in Niedersachsen und Bremen**

### Möglichkeiten für den Probenbetrieb in den Chören

Nachdem der Chorbetrieb in den vergangenen Monaten fast vollständig zum Erliegen gekommen ist, machen die jetzt aktuell gültigen Verordnungen der Länder Niedersachsen und Bremen Hoffnung auf einen Neustart.

Nach wie vor kann der CVNB e.V. allen Vereinen und Chören bestenfalls raten, sich vor Ort bei den zuständigen Behörden (Ordnungsamt, Gesundheitsamt) die vor Ort geltenden Regelungen bestätigen zu lassen. Es empfiehlt sich, regelmäßig die Hinweise in den Tageszeitungen zu verfolgen, die von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich ausfallen können.

Aber auch die Landesverordnungen lassen für den Übungsbetrieb genügend Freiraum. Nachdem die Landeskirche und die Landeshauptstadt Hannover aufgrund der rechtlichen Möglichkeiten den ersten Schritt unternommen und den Chören Probenräume im Freien zur Verfügung gestellt haben, geht nun die neue Niedersächsische Corona-Verordnung, ausgegeben von der Nds. Staatskanzlei am 31. Mai 2021, deutliche Wege, die immer auf die aktuellen Inzidenzwerte in den Landkreisen abstellen. Sie steht unter dem Titel „Mehr Freiheiten, mehr Aktivitäten und mehr Miteinander – die neue Corona-Verordnung“ und ist online hier abrufbar:

<https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/mehr-freiheiten-mehr-aktivitaeten-und-mehr-miteinander-die-neue-corona-verordnung-200843.html>

Für die Chöre ist der § 2 „Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot“ von besonderem Interesse. Da heißt es:

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von über 50 (bis 100) dürfen sich Personen aus einem Haushalt mit bis zu zwei Personen eines weiteren Haushaltes treffen, dazugehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht eingerechnet.

Liegt die Inzidenz unter 50, dürfen sich bis zu 10 Personen aus bis zu drei Haushalten zuzüglich dazugehörige Kinder bis einschließlich 14 treffen.

Bei einer Inzidenz bis 100 sind auch Kindergeburtstage oder vergleichbare Treffen mit Kindern bis einschließlich 14 Jahren plus den Erwachsenen des gastgebenden Haushaltes wieder zulässig.

Durch die Beschränkung auf maximal drei Haushalte wird sichergestellt, dass es nicht zu unkontrollierten Kontakten zwischen Personen aus diversen Haushalten kommt. Private Treffen haben sich in der Vergangenheit leider als häufige Ursache für eine Verbreitung des Virus erwiesen.

Damit sind auch private Feiern zuhause, im eigenen Garten oder auch im öffentlichen Raum einstweilen nur im Umfang dieser Kontaktbeschränkungen möglich (eine enge Ausnahme gilt für organisierte Feiern in der Gastronomie. Allerdings werden – das stellt § 2 Absatz 1 Satz 5 ausdrücklich noch einmal klar – bei den Kontaktbeschränkungen vollständig geimpfte und genesene Personen zahlenmäßig nicht eingerechnet (gilt auch beim Sport, dazu siehe unten §§ 16 und 16 a).

Deutlich also der Hinweis, dass Personen mit vollem Impfschutz und Genesene von allen Beschränkungen ausgenommen sind.

(Die Bremen betreffenden Regelungen stehen im neuen Gesetzblatt Nr. 59 aus 2021, ergänzt am 29.05.2021.)

\*\*\*

Laut dpa-Meldung vom 03.06.2021 dürfen Chöre in Niedersachsen wieder gemeinsam üben – zunächst draußen unter freiem Himmel mit Hygieneregeln. Das aktuelle Hygienekonzept des CVNB e.V., datierend vom Juli 2020, kann nach wie vor als Grundlage für choreigene Hygienekonzepte verwendet werden; denn AHA-Regeln sind auch nach gewissen Lockerungen der neuen Corona-Verordnung einzuhalten. Im Einzelnen sind das:

### **Handhygiene**

Vor der Probe muss eine Händedesinfektion (30 Sekunden lang) stattfinden (auf Verfallsdatum achten!).

Alternativ: Hände gründlich mindestens 20 bis 30 Sekunden lang mit Wasser und Flüssigseife waschen.

Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen.

Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.

Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen.

### **Hustenetikette**

Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, welches danach entsorgt wird.

Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind gründlich die Hände zu desinfizieren/waschen.

### **Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung**

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und vor und nach der Probe zu tragen. Soweit und solange die Person einen Sitzplatz eingenommen hat, darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Dennoch ist ein Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Probe bzw. während (längerer) Pausen in Erwägung zu ziehen. Einmalmasken sollten für diejenigen Teilnehmenden zur Verfügung stehen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben.

### **Abstandsregeln**

Der nach aktueller Verordnung geltende Mindestabstand (Niedersachsen: 1,5 m, Bremen: 2 m) zu allen Personen in alle Richtungen ist beim Musizieren sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien strikt einzuhalten (Stühle dementsprechend aufstellen und im Abstand markieren, vor Ort geltende zusätzliche Vorschriften beachten).

Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen zu beachten. Warteschlangen sind zu vermeiden. Der Abstand zwischen der musikalischen Leitung und den Musizierenden muss mindestens 3 m betragen.

Bei Bedarf kann der vollständige Text gern nochmals zur Verfügung gestellt werden. Bitte richten Sie entsprechende Anfragen an die Geschäftsstelle in Bremen.

Zusätzlich zu den im Hygienekonzept genannten Regeln sind die Vorschriften des zur derzeit gültigen Corona-Verordnung gehörenden Stufenplans mit Vorschriften in Abhängigkeit der Inzidenzwerte sowie Testpflicht und Vorschriften nach vollständiger Impfung zu beachten. Hier sind die

*Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation auf Basis der Corona-Verordnung vom 30. Mai 2021 sowie des Infektionsschutzgesetz des Bundes vom 23. April 2021 und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes vom 7. Mai 2021*

hilfreich.

Dort heißt es zu Proben von Bläsern und Chören:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstandsregel Gesang: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung</li> <li>• Abstandsregel Bläser*innen: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung</li> <li>• Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.</li> </ul>
<p><b>Proben von Bläser*innen, Chören und Gesang im Freien</b></p>	<p><b>7-Tage-Inzidenz über 165</b> Durch die Verordnung untersagt</p> <p><b>7-Tage-Inzidenz 50 bis 165</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind <b>ohne Begrenzung der Personenzahl</b> erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung</li> <li>• Abstandsregel Gesang: 3 m seitlich und grundsätzlich 6 m in Gesangsrichtung</li> <li>• Abstandsregel Bläser*innen: 3 m seitlich und nach vorn</li> <li>• Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.</li> </ul> <p><b>7-Tage-Inzidenz 35 bis 50</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind <b>ohne Begrenzung der Personenzahl</b> erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung</li> <li>• Abstandsregel Gesang: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3 m zur musikalischen Leitung</li> <li>• Abstandsregel Bläser*innen: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3 m zur musikalischen Leitung</li> <li>• Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.</li> </ul> <p><b>7-Tage-Inzidenz unter 35</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind <b>ohne Begrenzung der Personenzahl</b> erlaubt mit einem Hygienekonzept</li> <li>• Abstandsregel Gesang: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung</li> <li>• Abstandsregel Bläser*innen: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3 m zur musikalischen Leitung</li> <li>• Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.</li> </ul>
<p><b>Proben von Bläser*innen, Chören und Gesang in ausreichend großen und regelmäßig zu lüftenden Räumen</b></p>	<p><b>7-Tage-Inzidenz über 165</b> Durch die Verordnung untersagt</p> <p><b>7-Tage-Inzidenz 50 bis 165</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind für <b>max. vier Personen</b> erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung</li> <li>• Abstandsregel Gesang: 3 m seitlich und grundsätzlich 6 m in Gesangsrichtung</li> <li>• Abstandsregel Bläser*innen: 3 m seitlich und nach vorn</li> <li>• Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.</li> </ul> <p><b>7-Tage-Inzidenz 35 bis 50</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind <b>ohne Begrenzung der Personenzahl</b> erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung</li> <li>• Abstandsregel Gesang: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung</li> <li>• Abstandsregel Bläser*innen: min. 1,5 m in jede Richtung und min. 3m zur musikalischen Leitung</li> <li>• Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein.</li> </ul> <p><b>7-Tage-Inzidenz unter 35</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind <b>ohne Begrenzung der Personenzahl</b> erlaubt mit einem Hygienekonzept</li> </ul>

Trotz allen diesen Hinweisen und Empfehlungen: Die örtlichen Gesundheitsämter geben einschlägige Auskunft zu allen Bedingungen und Vorschriften, die bei Chorproben einzuhalten sind.

Zu den neuen Regelungen äußert sich die Region Hannover, wie folgt:

„(...) Bei allen Personen muss vor Zutritt zur Einrichtung der Nachweis eines negativen Testergebnisses, einer vollständigen Impfung oder Genesung gemäß § 5a Abs. 1 Satz 7 Nds. Corona-Verordnung vorliegen. Für Schülerinnen und Schüler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Lehrkräfte sowie in der Einrichtung tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genügt dabei der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests nach § 5a Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung in der Woche. Bei Proben, die ausschließlich im Freien stattfinden, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht zwingend erforderlich. Die Nachweispflicht entfällt nach § 14a Abs. 1 Satz 5 bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35. Wir empfehlen dies dennoch nachdrücklich.

Bis zur Einnahme eines festen Platzes muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Gemäß § 5 Nds. Corona-Verordnung besteht zudem eine Datenerhebungs- und Dokumentationspflicht. Dabei ist der Datenschutz zu beachten.

In dem Hygienekonzept im Sinne des § 4 Nds. Corona-Verordnung sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die **Zahl von Personen** auf der Grundlage der jeweiligen **räumlichen Kapazitäten** begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des **Abstandsgebots** nach § 2 dienen,
3. **Personenströme** einschließlich **Zu- und Abfahrten steuern** und der **Vermeidung von Warteschlangen** dienen,
4. die **Nutzung sanitärer Anlagen** regeln,
5. das **Reinigen von Oberflächen und Gegenständen**, die häufig von Personen berührt werden, und von **Sanitäranlagen** sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die **Zufuhr von Frischluft** gelüftet werden.

Proben im privaten Bereich ohne Bildungsangebot unterliegen den Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung.

Bitte beachten Sie, dass alle von hier gegebenen Auskünfte auf der Grundlage der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung für die Region Hannover erfolgen. Die aktuelle Verordnung gilt zunächst bis zum Erlass einer Änderung der Verordnung, spätestens jedoch bis einschließlich zum 24.06.2021. Hinsichtlich möglicher Einschränkungen und Lockerungen verfolgen Sie bitte die Entwicklung bezüglich der Verordnungen des Landes Niedersachsen. Informationen hierzu finden Sie auch auf der Seite des Sozialministeriums unter:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> (...)“

\*\*\*

Die Präsidentin Cornelia Recht, Landesgeschäftsführer Andreas Büssenschütt, Medienreferent Andreas Ritter und Finanzverantwortlicher Wolfgang Zinow sind am 2. Juni und Herbert Heidemann am 6. Juni 2021 von ihren Ämtern zurückgetreten. Ihnen allen ist für ihre teils langjährige Tätigkeit für den CVNB e.V. zu danken.

Weiteres regelt der außerordentliche Chorverbandstag am 19. Juni 2021 in Nienburg/Weser.

Herausgeber des Infobriefes: AG Medien des CVNB e.V.  
Kommissarische Medienreferentin: Dr. Gisela Urban  
Mitarbeit: Matthias Blazek, Christina Stegen

